

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
**Band:** 4 (1897)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Zur Schulfrage  
**Autor:** Erni, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-525188>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 28.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Pädagogische Blätter.

Vereinigung

des „Schweiz. Erziehungsfreundes“ und der „Pädagog. Monatschrift“.

Organ

des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
und des Schweizerischen kathol. Erziehungsvereins.

---

Einsiedeln, 1. Febr. 1897.

No 3.

4. Jahrgang.

---

## Redaktionskommission:

Die H. H. Seminardirektoren: F. K. Kunz, Hiltirch, Luzern; G. Baumgartner, Zug; Dr. J. Stöbel, Rickenbach, Schwyz; Hochw. P. Leo Benz, Pfarrer, Berg, Kt. St. Gallen; die Herren Reallehrer Joh. Schwend, Altsätten, Kt. St. Gallen, und El. Frei, zum Storch in Einsiedeln. — Einsendungen und Inserate sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten.

## Abonnement:

Erscheint monatlich 2 mal je den 1. u. 15. des Monats und kostet jährlich für Vereinsmitglieder 4 Fr.; für Lehramtskandidaten 3 Fr.; für Nichtmitglieder 5 Fr. Bestellungen bei den Verlegern: Cherle & Rickenbach, Verlagshandlung, Einsiedeln. — Inserate werden die 1gespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 30 Centimes (25 Pfennige) berechnet.

---

## Zur Schulfrage.

Von N. Erni, Erziehungsrat.

Der Kantonal-Schulinspektor Luzerns besprach am Piusfeste in Sursee die Schulfrage in einer Weise, die jeden Christen wohlthuend berühren mußte. Heute sind wir endlich in der Lage, das wackere Manneswort des verehrten Freundes und Gefinnungsgeoffenen unsern Lesern zur Würdigung vorlegen zu können. Herrn Erni's Haltung ist eine prinzipielle und des ernststen Studiums aller katholischen Kreise wert. Herr Erni sagt:

Der Kampf um die Schule wird schon seit Jahren mit gleicher Heftigkeit, bald offen, bald im geheimen, je nach den Zeitverhältnissen, geführt. Und er ist noch nicht ausgekämpft. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so steht uns in nicht ferner Zukunft ein entscheidender Ringkampf bevor, in dem die Losung heißen wird: „Hie Bund, hie Kantone!“ Bei dieser Sachlage scheint es wohl angezeigt, mit allem Ernste die Schulfrage zu besprechen und sich Rechenenschaft zu geben über die rechtlichen Verhältnisse und den jetzt bestehenden tatsächlichen Zustand in der berührten Frage, wird doch der kluge Feldherr vor der Schlacht alle Umstände genau abwägen und sich dieselben zu Nutzen ziehen, um siegreich aus der bedrohten Lage hervorzugehen.

Wer hat das Recht auf die Schule?

In der neuern Zeit macht der Staat das vorzüglichste Anrecht auf die Schule geltend; er will fast in derselben Alleinherrscher sein. Elternhaus und Kirche werden verkürzt und zurückgedrängt. Wir wollen die Sache untersuchen! Wer ein Recht geltend machen will, der muß den Nachweis leisten, daß es ihm von Gott übertragen, oder daß es in der Natur der Sache begründet ist. Nun finden wir keinen Ausspruch der Bibel und kein göttliches Gebot, welche dem Staate die Aufgabe zuweisen, die Kinder zu übernehmen zum Zwecke der Erziehung und Bildung; ebenso wenig kann er aus der Natur selber für sich eine solche Aufgabe ableiten. Allerdings können wir sagen, der Staat habe ein hohes Interesse daran, daß seine Bürger gehörig erzogen und unterrichtet werden; es erfordert dies die Wohlfahrt des Staates. Arbeitsame und intelligente Bürger fördern den Wohlstand; gute Soldaten wehren den äußern und innern Feinden; tüchtige Beamte sorgen für das gesamte Gedeihen. Aber aus dem Interesse läßt sich kein Recht ableiten, sonst dürfte man den armen Schelm nicht strafen, wenn er sich aus Interesse an der Börse des Reichen vergreift, sonst müßten auf Befehl des Staates die herrlichen Parkanlagen in ertragreiches Kulturland verwandelt werden — im öffentlichen Interesse.

Wem gehört der Natur der Sache nach die Jugenderziehung?

Frei tritt der Mensch in sein Dasein; aber schon beim Eintritte in die Welt ist er voller Bedürfnisse. Sollten die Kinder Adams schreien und zuwarten, bis ihnen durch den ersten Staat Nahrung und Pflege zu teil werden? Verschmähen die neugeborenen Sozialistenkinder alle Hilfe, bis sie ihnen gereicht wird vom Zukunftsstaate? Die Anwendung dieser Theorie würde jedenfalls das wirksamste Bekämpfungsmittel der neuesten Staatslehre sein.

Die Familie ist die älteste Einrichtung; sie ist älter als jeder Staat. Dieser ist erst aus dem später sich zeigenden Bedürfnisse hervorgegangen. Oder ist etwa das Gebäude älter, als das dabei verwendete Material: Steine, Holz, Eisen u.?

Um den jungen Erdenbürger am Leben zu erhalten, ist unbedingt das sofortige Eingreifen der Eltern nötig. Wenn die Eltern nicht das erste Erziehungswerk ausüben, so stirbt der Mensch bald nach seinem Eintritte ins Leben. Aus dem Bedürfnis erwächst aber für die Eltern die Pflicht. Sie müssen nach der natürlichen Ordnung ihrem Kinde die nötige Pflege und Erziehung angedeihen lassen. Wer aber eine Pflicht hat, der hat auch ein Recht. Die Eltern haben das Recht, zu verlangen, daß ihnen das Kind gehorche, sonst können sie ihre erziehliche Aufgabe

unmöglich lösen, und ist der Gehorsam nicht ein gutwilliger, so dürfen sie Strafe anwenden, um ihren bezüglichen Befehlen Nachachtung zu verschaffen. Sie haben auch das Recht, dritte, welche sich ohne Autorisation in ihr Erziehungsgeschäft einmischen, zurückzuweisen. Wie könnten sonst die Eltern verantwortlich gemacht werden für das zeitliche und ewige Wohlergehen ihrer Kinder? Das Recht der Eltern geht aber nur so weit, als das Bedürfnis des Kindes es verlangt. Bei der Berufs- und Standeswahl z. B. können sie nur beratend und nicht befehlend auftreten.

Das Erziehungsrecht der Eltern auf die Kinder erhellt aber auch direkt aus göttlichen Anordnungen und göttlichem Gesetz.

Aus dem Wesen der Ehe geht hervor, daß die Eltern das Recht und die Pflicht haben, ihre Kinder zu erziehen. Gott hat die Ehe zu einem Sakrament erhoben und den Empfängern besondere Standesgnaden verliehen. Durch die übernatürlichen Gaben befähigt und autorisiert er die Eheleute als Erzieher. Wie sollte der allweise Gott den Eheleuten besondere Gaben verliehen haben, würde er ihnen nicht auch das Recht und die Gelegenheit zur Ausübung geben? Im vierten Gebot verpflichtet Gott die Kinder zum Gehorsam gegen die Eltern. Aus der Pflicht der Kinder erwächst den Eltern das Recht. Nach göttlichem Gesetze haben die Eltern das Recht, den Gehorsam von ihren Kindern zu verlangen. Dieses Recht der Eltern geht auch aus mehreren Aussprüchen der heiligen Schrift hervor. So ermahnt Gott durch den weisen Mann (Sir. 7, 25): „Hast du Söhne, so unterrichte sie; hast du Töchter, so bewahre sie so, daß sie an Leib und Seele gerettet werden.“ Der heilige Paulus ruft den Vätern im Briefe an die Ephesier (6, 4) zu: „Erziehet eure Kinder in der Lehre und in der Zucht des Herrn.“ Der göttliche Heiland selbst bestätigt diese Gesetze durch sein Vorbild. Er ist seinen Pflegeeltern untertan, lebt und wohnt bei ihnen bis zu seinem öffentlichen Auftreten. Und die Pflegeeltern hinwieder üben das Erziehungsamt aus. Sie sorgen für Nahrung, Kleidung und Obdach, für seine Sicherheit (Flucht nach Egypten), lehren ihn die Arbeit und nehmen ihn zur Kirche. Der Gottmensch selber unterzieht sich den Befehlen und Anordnungen von Menschen; er beweist durch sein Vorbild, daß dieses Gesetz für alle Gültigkeit habe, daß er aber auch von allen die Befolgung desselben verlange.

Diese Ausführungen beweisen klar, daß nach natürlichem und göttlichem Gesetze die Eltern das erste Anrecht, aber auch die nächste Pflicht zur Kindererziehung haben.

Ein Recht auf die Kindererziehung hat auch die Kirche. Das

geht hervor aus dem Wesen der Kirche einerseits und aus dem von Gott erhaltenen bestimmten Befehle anderseits.

Die Kirche ist eine Gemeinschaft, eine Vereinigung von Gläubigen auf Erden. Die Mitglieder haben bestimmte Pflichten zu erfüllen und Sagen zu halten. Um aber ihrer Aufgabe genügen zu können, müssen sie vor allem diese kennen. Der Unterricht in der Religion, in den Heilswahrheiten ist also notwendig, und dieser, sowie die übernatürliche Erziehung, ist der Kirche übertragen. Ohne Unterricht und übernatürliche Erziehung könnte die Kirche nicht mehr lange bestehen, und doch soll sie fort dauern bis ans Ende der Zeiten. Die Kirche muß sich also notwendig an die Kinder wenden und diese erziehen und unterrichten. „Der Glaube kommt vom Anhören.“ Wer aber nichts anhört, keinen Unterricht genießt, bleibt ungläubig, kann also kein Glied der Kirche sein.

Die Kirche ist die Lehrerin der Völker. Zum Volke gehören aber alle: jung und alt, vornehm und gering, also auch und vornehmlich die Kinder.

Die Kirche hat aber auch den direkten Befehl erhalten, die Völker zu lehren. Als der göttliche Heiland sein Reich auf Erden schon gegründet hatte, da erschien er den versammelten Jüngern und sprach zu ihnen feierlich: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden; gehet also und lehret alle Völker; taufet sie im namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes, und lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe; und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt.“

Die Kirche hat also den bestimmten Auftrag, die Völker zu lehren. Durch einen besondern Vorgang (Taufe) werden die Menschen als Mitglieder dieser Kirche aufgenommen; sie müssen gelehrt werden, alle Sagen der Religion zu halten.

Unsere Religion ist also nicht bloße Wissenssache, sondern sie muß ausgeübt, praktiziert werden. Neben dem Unterricht geht die praktische Ausübung einher.

Wie steht es aber mit dem Erfolge des Religionsunterrichtes, wenn dem Geistlichen zwar einige Wochenstunden eingeräumt sind, ein ungläubiger Lehrer aber in der Schule vor den Kindern über die Religion und ihre Gebräuche vornehm lächelt? Kann er nicht in ein paar Minuten mehr zerstören, als der Religionslehrer in hundert langen Stunden aufbauen? Und wie steht es mit der Möglichkeit der Ausübung der Religion, wenn die Kinder verhalten werden, an einem kirchlichen Festtage die Schule zu besuchen? Man vergleiche den Entscheid des Refurjes Chapuis in Brun-

trut, welcher diesbezüglich lautet: „In dem Verhalten zum Schulbesuch an einem kirchlichen Festtage kann keine Beschränkung der Gewissensfreiheit erblickt werden; denn wenn der Vater sein Gewissen dadurch erschwert findet, daß sein Sohn an einem kirchlichen Festtage zum Schulbesuche verhalten wird, so steht es ihm frei, denselben aus der öffentlichen Schule zurückzuziehen und ihm in einer andern Weise den gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht zukommen zu lassen.“ Soll es der Kirche ermöglicht sein, die jungen Erdenbürger durch den Unterricht zu gläubigen Gliedern der Kirche heranzuziehen, so muß ihr Zeit und Gelegenheit zum Religionsunterrichte und zur praktischen Ausübung ihrer Religion gegeben werden. Ferner soll der gesamte Schulunterricht von einem solchen Geiste durchweht sein, daß er das Wirken des Religionslehrers nicht zerstört, vielmehr unterstützt. Der Schulunterricht soll von einem gläubigen, wenigstens nicht kirchenseindlichen Lehrer erteilt werden. Die Lehrbücher sollen nichts enthalten, was der Religion entgegen ist, diese herabsetzt oder gar verächtlich macht.

P. J. von Hammerstein sagt: „Wenn einige Generationen hindurch die ganze Jugend eine unkirchliche Erziehung erhielte, so wäre es mit dem Katholizismus zu Ende. Wenn der Staat als ein unbeschränkter Herr der Jugenderziehung gilt, so wäre es durchaus nicht unmöglich, daß eine kirchenseindliche Partei, welche etwa aus Nuder käme, derart über die Erziehung verfügte, daß die ganze Jugend gezwungen wäre, in den Schulen eine mehr oder weniger unkirchliche Richtung in sich aufzunehmen.“

Aus diesen Ausführungen ersehen wir, daß die Kirche ein Recht hat auf Erziehung und Unterricht der Kinder. Ihre Aufgabe besteht aber hauptsächlich in der übernatürlichen Erziehung und im Unterrichte in den Heilswahrheiten.

In unserer Zeit nimmt der Staat auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes tatsächlich die meisten Rechte für sich in Anspruch. Ist er dazu berechtigt, einigermaßen oder gar nicht? Die Antwort wird hervorgehen aus dem Wesen des Staates; denn durch seine Aufgabe werden die Machtbefugnisse bestimmt. (Schluß folgt.)

---

**Alt, aber gut!** Im Jahre 1470 gab der große Volksprediger P. Dederich Coelde den ältesten deutschen Katechismus heraus. Er behandelt die 3 Hauptstücke a. Was man glauben soll. b. Wie man nach dem Glauben leben soll. c. Wie man in dem Glauben heilig sterben soll, also vom Symbolum, Sakramenten und Gebet; von den 2 Hauptgeboten, dem Dekaloge, den Geboten der Kirche, den Sünden und der Sündenvergebung; von den guten Werken, den 7 Gaben des heiligen Geistes, den 8 Seligkeiten u. Also einst wie jetzt! Das Schema des katholischen Katechismus in seinen Grundzügen immer dasselbe! Alt, aber gut!